

AUSFERTIGUNG

Satzung zur Änderung der Anlage der Satzung Zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weingarten (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung-FwKS) vom 20.11.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) und in Verbindung mit §§ 26 Absatz 2, 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert am 21.05.2019 (GBl. S. 161.185) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 22.04.2024 folgende Änderung der genannten Anlage beschlossen:

Art. I Anlage Kostenersatzverzeichnis

zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weingarten vom 20.11.2017, wird wie folgt geändert:

Nr. 2. a) wird ersetzt durch:

genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.

Art. II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 22.04.2024

Clemens Moll
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.